

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 28

DIENSTAG, DEN 14. JUNI

1955

### **Gesetz, betreffend den Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk.**

Vom 10. Juni 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Artikel I

Dem am 16. Februar 1955 in Düsseldorf unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über den Norddeutschen Rundfunk wird zugestimmt.

#### Artikel II

- (1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag gemäß seinem § 26 wirksam wird, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

#### Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Juni 1955.

**Der Senat**

**Staatsvertrag**  
**über den Norddeutschen Rundfunk**  
**(NDR).**

Die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg errichten eine gemeinsame Rundfunkanstalt „Norddeutscher Rundfunk“ (NDR).

Sie schließen deshalb den nachstehenden Vertrag:

I.

**Rechtsform und Aufgaben**

§ 1

Der NDR ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages. Ihm steht wegen einer behaupteten Verletzung seines Selbstverwaltungsrechts der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 2

(1) Sitz des NDR ist Hamburg.

(2) Nach Maßgabe der Satzung können Zweigstellen errichtet werden.

§ 3

(1) Aufgabe des NDR ist die für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Nachrichten und Darbietungen in Wort, Ton und Bild. Dem NDR sind das ausschließliche Recht und die Pflicht vorbehalten, in den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg (Sendegebiet) die hierfür erforderlichen Anlagen des Hörrundfunks und des Fernsehfunks zu errichten und zu betreiben, sowie die Anlagen des Drahtfunks zu versorgen.

(2) Der NDR hat sicherzustellen, daß seine technischen Anlagen sein Sendegebiet gleichwertig versorgen.

§ 4

(1) Der NDR hat seine Sendungen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu halten. Er hat die weltanschaulichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Richtungen zu berücksichtigen. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Der landsmannschaftlichen Gliederung des Sendegebiets ist Rechnung zu tragen. Die Nachrichtengebung muß allgemein, unabhängig und objektiv sein.

(2) Der NDR soll die internationale Verständigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen und nur der Wahrheit verpflichtet sein. Er darf nicht einseitig einer politischen Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

### § 5

Der NDR kann im Rahmen seiner Aufgaben Vereinbarungen mit anderen Rundfunkanstalten zum Zwecke gemeinsamer Programmgestaltung oder der gemeinsamen Durchführung bestimmter Aufgaben abschließen.

### § 6

Der NDR hat der Bundesregierung und den Regierungen der Vertragsländer für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen.

## II.

### Organisation

### § 7

(1) Die Organe des NDR sind:

1. Der Rundfunkrat,
2. Der Verwaltungsrat,
3. Der Programmbeirat,
4. Der Intendant.

(2) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat, die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und die Mitgliedschaft im Programmbeirat schließen sich gegenseitig aus.

(3) Kein Angestellter oder ständiger Mitarbeiter des NDR kann Mitglied des Rundfunkrats, des Verwaltungsrats oder des Programmbeirats sein.

(4) Kein Mitglied des Rundfunkrats, des Verwaltungsrats oder des Programmbeirats darf als Inhaber, Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellter oder Vertreter eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar mit dem NDR für eigene oder fremde Rechnung Rechtsgeschäfte abschließen. Dies gilt auch für Unternehmen, die gemeinnütziger Art sind.

### 1. Der Rundfunkrat

### § 8

(1) Der Rundfunkrat besteht aus vierundzwanzig Mitgliedern.

(2) Die gesetzgebenden Körperschaften der Länder wählen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die Mitglieder des Rundfunkrats, und zwar die gesetzgebende Körperschaft des Landes Niedersachsen 12 Mitglieder, des Landes Schleswig-Holstein 6 Mitglieder und der Freien und Hansestadt Hamburg 6 Mitglieder auf die Dauer von 5 Jahren. Alle Mitglieder sollen Erfahrungen oder Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks besitzen. Von den Mitgliedern des Rundfunkrats aus dem Land Niedersachsen sollen höchstens 4, aus dem Land Schleswig-Holstein und aus der Freien und Hansestadt Hamburg höchstens je 2 Mitglieder dem Bundestag, einem Landtag oder der Bürgerschaft angehören.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist innerhalb dreier Monate seit dem Ausscheiden für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen. Eine Nachwahl findet

nicht statt, wenn die Amtszeit des neu zu wählenden Mitglieds weniger als 6 Monate betragen würde.

(4) Die Mitglieder des Rundfunkrats haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Sie sind in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Rundfunkrat wählt seinen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter müssen je verschiedenen Ländern angehören. Der Vorsitz wechselt unter den Ländern; über die Reihenfolge entscheidet das Los. Der Rundfunkrat kann bei Zustimmung von mindestens 16 Mitgliedern im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.

(6) Die Mitglieder des Rundfunkrats haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Ersatz von Reisekosten sowie auf Tagegelder und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Satzung.

### § 9

(1) Die Sitzungen des Rundfunkrats finden nach Maßgabe der Satzung statt.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Intendant und dessen Stellvertreter können an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnehmen. Auf Verlangen des Rundfunkrats sind der Vorsitzende des Verwaltungsrats sowie der Intendant und dessen Stellvertreter hierzu verpflichtet.

(3) Die Landesregierungen sind berechtigt, zu den Sitzungen des Rundfunkrats je einen Vertreter zu entsenden. Diese Vertreter sind jederzeit zu hören.

### § 10

(1) Der Rundfunkrat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und die in § 16 Absatz 2 Satz 1 genannten Mitglieder des Programmbeirats.

(2) Der Rundfunkrat kann Mitglieder des Verwaltungsrats nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 abberufen.

(3) Der Rundfunkrat bestätigt die Wahl des Intendanten und seines Stellvertreters. Das gleiche gilt für eine Abberufung des Intendanten oder seines Stellvertreters.

(4) Dem Rundfunkrat obliegt die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans und der jährlichen Abrechnung.

(5) Der Rundfunkrat erläßt die Satzung des NDR.

### § 11

(1) Der Rundfunkrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden und wenn mindestens 16 Mitglieder anwesend sind.

(2) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Rundfunkrat beschlußfähig, wenn eine wegen Nichterscheinens der erforderlichen Mitgliederzahl beschlußunfähige Versammlung binnen angemessener Frist erneut einberufen wird.

(3) Der Rundfunkrat faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Für Beschlüsse gemäß § 10 ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Für Wahlen gelten die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 4 entsprechend. Gewählt wird in geheimer Abstimmung. Das Nähere regelt die Satzung.

## 2. Verwaltungsrat

### § 12

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 8 Mitgliedern, die vom Rundfunkrat auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden, und zwar 4 Mitgliedern aus dem Land Niedersachsen und je 2 Mitgliedern aus dem Land Schleswig Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg. Von den Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen höchstens 4 Mitglieder den gesetzgebenden Körperschaften der Länder oder des Bundes angehören.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Interessen des NDR zu fördern. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden; sie dürfen keine Sonderinteressen vertreten.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Satzung bestimmt. Im übrigen findet § 8 Absatz 6 Anwendung.

### § 13

(1) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt vorzeitig:

- a) durch den Tod,
- b) durch Niederlegung des Amtes,
- c) durch Verlust der Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
- d) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
- e) durch Abberufung.

(2) Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann auf Antrag des Verwaltungsrats vom Rundfunkrat abberufen werden, wenn sein Verbleiben im Amt eine ernstliche Schädigung der Anstaftsinteressen darstellen würde. Die Entscheidung des Rundfunkrats ist zulässig, wenn ihm ein schriftlicher Bericht des Verwaltungsrats vorliegt. Der Verwaltungsrat und der Rundfunkrat müssen dem betroffenen Mitglied Gelegenheit geben, gehört zu werden. Das betroffene Mitglied ist bei der Beratung des Verwaltungsrats über den Bericht von der Abstimmung ausgeschlossen.

(3) Der Rundfunkrat kann von sich aus einen Bericht des Verwaltungsrats anfordern und danach die Abberufung gemäß Absatz 2 aussprechen.

(4) Der Vorsitzende des Rundfunkrats stellt dem Betroffenen die Abberufung nach näherer Bestimmung der Satzung zu.

(5) Scheidet ein Mitglied aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe aus, so ist innerhalb zweier Monate nach dem Ausscheiden für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zu wählen.

### § 14

(1) Der Verwaltungsrat wählt den Intendanten und seinen Stellvertreter. Gewählt ist, wer mindestens 6 Stimmen erhält. Der Verwaltungsrat kann den Intendanten und seinen Stellvertreter nach Maßgabe des § 18 abberufen. Wahl und Abberufung des Intendanten und seines Stellvertreters bedürfen der Bestätigung durch den Rundfunkrat.

(2) Der Verwaltungsrat vertritt den NDR bei Rechtsgeschäften oder anderen Rechtsangelegenheiten gegenüber dem Intendanten und seinem Stellvertreter.

(3) Der Verwaltungsrat überwacht die Beachtung der Vorschriften der §§ 4 und 6 durch die Anstalt. Er kann dem Intendanten zu diesem Zweck in Einzelfällen Weisungen erteilen.

(4) Der Verwaltungsrat stellt den jährlichen Haushaltsplan fest und nimmt zur jährlichen Abrechnung Stellung (§ 19 Absatz 3). Er legt Haushaltsplan und Abrechnung dem Rundfunkrat zur Genehmigung vor (§ 10 Absatz 4).

(5) Der Verwaltungsrat schlägt dem Rundfunkrat die Satzung vor und erläßt die Finanzordnung.

(6) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Intendanten. Er kann von diesem jederzeit Auskünfte oder Berichte verlangen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Bücher, Rechnungen, Schriften des NDR einzusehen und zu prüfen, die Anlagen zu besichtigen oder einzelne Vorgänge zu untersuchen. Damit können auch einzelne seiner Mitglieder oder, für bestimmte Aufgaben, besondere Sachverständige beauftragt werden.

### § 15

(1) Der Verwaltungsrat tritt in der Regel einmal im Monat, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden oder, wenn ein Vorsitzender nicht vorhanden ist, von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 2 Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen.

(2) Dem Intendanten und seinem Stellvertreter soll von dem Termin einer Sitzung rechtzeitig Kenntnis gegeben werden. Der Verwaltungsrat kann die Anwesenheit des Intendanten und seines Stellvertreters verlangen. Der Intendant und sein Stellvertreter sind auf ihren Wunsch zu hören.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden und wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Bestimmungen der §§ 14 (1) und 18 (2) bleiben unberührt.

(4) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in diesem Vertrag nicht anderes bestimmt ist. Entsprechendes gilt für die Wahl des Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge: Niedersachsen Schleswig-Holstein — Niedersachsen — Hamburg. Für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden gilt die umgekehrte Reihenfolge. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall mit Zustimmung von mindestens 6 seiner Mitglieder von den Vorschriften der Sätze 2 und 3 abweichen.

## 3. Der Programmbeirat

### § 16

(1) Der Programmbeirat besteht aus 24 Mitgliedern.

(2) 17 Mitglieder werden vom Rundfunkrat auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Satzung bestimmt die Einrichtungen, Organisationen und Gemeinschaften, denen ein Vor-

schlagsrecht gewährt werden soll. Bei der Wahl soll jedes Land angemessen berücksichtigt werden. Die Landesregierung von Niedersachsen ernennt drei weitere, die Landesregierung von Schleswig-Holstein und der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg je zwei weitere Mitglieder des Programmbeirats.

(3) Der Programmbeirat tritt in der Regel vierteljährlich zusammen, um den Intendanten im gesamten Bereich der Darbietungen des NDR zu beraten. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats sowie der Intendant und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Programmbeirats teilnehmen; auf Verlangen des Programmbeirats sind der Intendant und sein Stellvertreter hierzu verpflichtet. § 8 (6) ist hinsichtlich der Reisekosten, Tagegelder und Übernachtungsgelder entsprechend anzuwenden.

(4) Das Nähere über die Mitgliedschaft, die Wahl, die Einberufung und die Sitzungen des Programmbeirats bestimmt die Satzung.

#### 4. Der Intendant

##### § 17

(1) Der Intendant leitet den NDR.

(2) Die Aufgaben, Befugnisse und Rechtsverhältnisse des Intendanten, seines Stellvertreters und der anderen leitenden Angestellten, deren Zahl sowie die Geschäftsverteilung bestimmt die Satzung, soweit dieser Vertrag keine Regelung trifft.

(3) Der Intendant vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Satzung regelt die Vertretungsbefugnis, insbesondere bestimmt sie die Fälle, in denen der Intendant zur Vertretung der Mitzeichnung eines anderen leitenden Angestellten bedarf.

##### § 18

(1) Der Intendant und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und vom Rundfunkrat bestätigt. Im letzten Halbjahr ihrer Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden sind Nachfolger zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Sie kann eine Amtszeit bis zu 10 Jahren vorsehen.

(2) Der Intendant oder sein Stellvertreter können vor Ablauf der Zeit, für die sie gewählt worden sind, durch Beschluß des Verwaltungsrats abberufen werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens 6 Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Bestätigung durch den Rundfunkrat.

(3) Für die Ansprüche aus den Anstellungsverträgen gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

##### § 19

(1) Der Intendant bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats in allen wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmungen und Beteiligungen,
- c) Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Bankkrediten,
- d) Beschaffung von Anlagen jeder Art und Abschluß von Verträgen, soweit der Gesamtaufwand 30 000,— DM im Einzelfall überschreitet,
- e) Abschluß und Kündigung von Anstellungsverträgen mit leitenden Angestellten.

- (2) Der Intendant schlägt dem Verwaltungsrat die Finanzordnung vor.
- (3) Der Intendant legt dem Verwaltungsrat alljährlich vor:
  - a) den Entwurf eines Haushaltsplans für das kommende Rechnungsjahr (§ 14 Absatz 4),
  - b) eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres (§ 14 Absatz 4).
- (4) An die Ansätze des Haushaltsplans ist der Intendant nach Maßgabe der Finanzordnung gebunden.
- (5) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht genehmigt, so ist der Intendant bis zur Genehmigung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind,
  - a) um den Betrieb des NDR in seinem bisherigen Umfang zu erhalten
  - b) um die von den Organen des NDR beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,
  - c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt sind,
  - d) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des NDR zu erfüllen.
- (6) Die Abrechnung ist vor der Genehmigung durch den Rundfunkrat durch einen Rechnungshof, der von den Landesregierungen bestimmt wird, nach Maßgabe der Finanzordnung zu prüfen. Der Prüfungsbericht wird unmittelbar dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zugeleitet.
- (7) Zusammen mit der Abrechnung legt der Intendant dem Verwaltungsrat einen Jahresbericht über die Tätigkeit des NDR vor.
- (8) Die vom Rundfunkrat genehmigte Abrechnung wird nach näherer Bestimmung der Satzung veröffentlicht.

### III.

#### Rundfunkgebühren

##### § 20

(1) Die Tonrundfunkgebühr (Grundgebühr) beträgt monatlich 2,— DM. Für Inbetriebnahme eines Fernsehrundfunkgerätes ist daneben eine Gebühr von monatlich 5,— DM zu entrichten. Bei zusätzlichen Koffer- und Kraftwagenempfängern erhöht sich die Gebühr für jedes Gerät entsprechend.

(2) Die Bereitstellung eines Rundfunkgerätes zum Empfang ist bei der Deutschen Bundespost anzumelden. Die Deutsche Bundespost bescheinigt die Anmeldung unter Mitteilung der technischen Vorschriften, die vom Rundfunkteilnehmer einzuhalten sind. Die Rundfunkgebühr wird mit der Bereitstellung des Rundfunkgerätes zum Empfang fällig.

(3) Die Regierungen der Vertragsländer werden ermächtigt, durch übereinstimmende Rechtsverordnungen Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung in Fällen sozialer Notlage vorzusehen.

##### § 21

(1) Die Einnahmen des NDR dürfen nur für die in diesem Verträge bestimmten Aufgaben (§ 3) einschließlich der gemeinschaftlichen Aufgaben des deutschen Rundfunks verwendet werden.

(2) Überschüsse, die sich nach Abzug der eigenen Ausgaben und der notwendigen Rücklagen ergeben, sind den Vertragsländern nach Maßgabe ihrer registrierten Hörerzahl für kulturelle Zwecke zuzuführen. Die Mittel dürfen nicht der Entlastung des Landeshaushalts dienen.

(3) Solange die in § 14 Absatz 5 vorgesehene Finanzordnung nicht erlassen ist, sind die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung sinngemäß anzuwenden.

#### IV.

##### Aufsicht

##### § 22

(1) Die Aufsicht wird von den Regierungen der vertragschließenden Länder gemeinsam ausgeübt.

(2) Die Landesregierungen sind berechtigt, ein von ihnen im Einzelfall bestimmtes Organ der Anstalt durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen im Betrieb des NDR hinzuweisen, die diesen Vertrag verletzen.

(3) Wird diese Vertragsverletzung innerhalb einer von den Landesregierungen zu setzenden angemessenen Frist nicht behoben, so weisen die Landesregierungen die Anstalt an, diejenigen Maßnahmen auf Kosten der Anstalt durchzuführen, die die Landesregierungen im einzelnen festzulegen haben. Gegen diese Anweisung steht der Anstalt die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Zuständig ist in der ersten Instanz das Landesverwaltungsgericht Hamburg.

#### V.

##### Stellung der Vertragsländer

##### § 23

Über Streitigkeiten zwischen den Vertragsländern aus diesem Vertrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht Lüneburg.

##### § 24

(1) Der Vertrag kann von jedem der beteiligten Länder erstmalig 10 Jahre nach seinem Inkrafttreten gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils 2 Jahre auf den Schluß des Rechnungsjahres. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um jeweils 5 Jahre.

(2) Nach der Kündigung kann jedes Vertragsland durch Mitteilung an die anderen Vertragsländer die Einsetzung eines Schiedsgerichts verlangen, das über die Auseinandersetzung endgültig entscheidet. Das Schiedsgericht kann auch eine einstweilige Regelung treffen.

(3) Einigen sich die Vertragsländer nicht über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, so ist der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts um die Ernennung eines aus 3 Mitgliedern bestehenden Schiedsgerichts zu bitten. Die Schiedrichter müssen die Fähigkeit zum Richteramt besitzen.

##### § 25

Andere Länder im Geltungsbereich des Grundgesetzes können diesem Staatsvertrag beitreten. Das Nähere ist durch Zusatz-Staatsverträge zu regeln.

VI.  
Schlußbestimmungen

## § 26

(1) Die erste Sitzung des Rundfunkrats wird vom Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen einberufen.

(2) Die von den Vertragsländern angefertigten Ratifikationsurkunden werden bei dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt.

(3) Der Vertrag wird wirksam, wenn die letzte Ratifikationsurkunde gemäß Absatz 2 hinterlegt worden ist.

Düsseldorf, den 16. Februar 1955.

**Land Freie und Hansestadt Hamburg**

Für den Senat  
gez. Sieveking

**Land Niedersachsen**

gez. Kopf

**Land Schleswig-Holstein**

gez. von Hassel